

zum Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerische Möbelindustrie 2013 - 2014 vom 20. Oktober 2012. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Gesamtarbeitsvertrag 2013 - 2014 mit folgenden Änderungen bis 31. Dezember 2018 verlängert wird.

Artikel 6 Löhne

- 6.1. wie bisher
- 6.2. wie bisher
- 6.3. wie bisher
- 6.4. wie bisher
- 6.5. wie bisher

Anhang zu Artikel 6**Einmalzahlung für das Jahr 2018**

1. Die Arbeitnehmer haben für das Jahr 2018 Anrecht auf eine Einmalzahlung in der Höhe von CHF 650.-- (13 x 50.--/Mt.).
Die im aktuellen GAV definierten Mindestlöhne behalten für 2018 ihre Gültigkeit und die aktuellen Lohnverhältnisse bleiben unverändert.
2. Die zwischen den Sozialpartnern vereinbarte Einmalzahlung ist von den Arbeitgebern zwischen Ende März 2018 und Ende Juni 2018 an die Arbeitnehmer zu bezahlen.
3. Lehrlinge sind von dieser Einmalzahlung ausgenommen.
4. Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach der Höhe des Beschäftigungsgrades, für Beschäftigungsgrade unter 50% wird die Hälfte der Einmalzahlung ausgerichtet. Für Beschäftigte im Stundenlohn ist die gleiche Berechnungsbasis anzuwenden.
5. Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag nach der Auszahlung der Einmalzahlung endet, haben keine pro rata temporis-Rückzahlung zu leisten.
6. Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag vor der Auszahlung der Einmalzahlung endet, erhalten pro rata temporis vom 1.1.2018 bis zu Ihrem Arbeitsvertragsende (max. bis Ende des Auszahlungsmonates der Einmalzahlung) ihren Anteil an der Einmalzahlung.
7. Neueintritte ab 1.1.2018 sind von dieser Einmalzahlung ausgeschlossen.
8. Individuelle Lohnerhöhungen für das Jahr 2018 können angerechnet werden.

Lotzwil, Zürich, Olten, 25. November 2017

Verband Schweizer Möbelindustrie

H. Vifian

K. Frischknecht

Unia

G. Reo

A. Ferrari

V. Alleva

syna

D. Arm

H. Maissen